



Haftung und Versicherung für Segelfuglehrer

Prof. Dr. iur. Roland Müller, Rechtsanwalt/Fluglehrer
Titularprofessor für Privat- und Wirtschaftsrecht
sowie Luftrecht an der Universität St.Gallen

Zielsetzungen der Präsentation



- **Überblick verschaffen über die gesetzlichen Haftungsbestimmungen und die Produkte der Luftfahrtversicherung**
- **Grundwissen vermitteln bezüglich vertrags- und versicherungsrechtlicher Situation des Segelflugfluglehrers**
- **Kenntnisse vertiefen bezüglich Flugschein und Verzichtserklärung**
- **Empfehlungen abgeben zum Verhalten bei Flugunfällen**

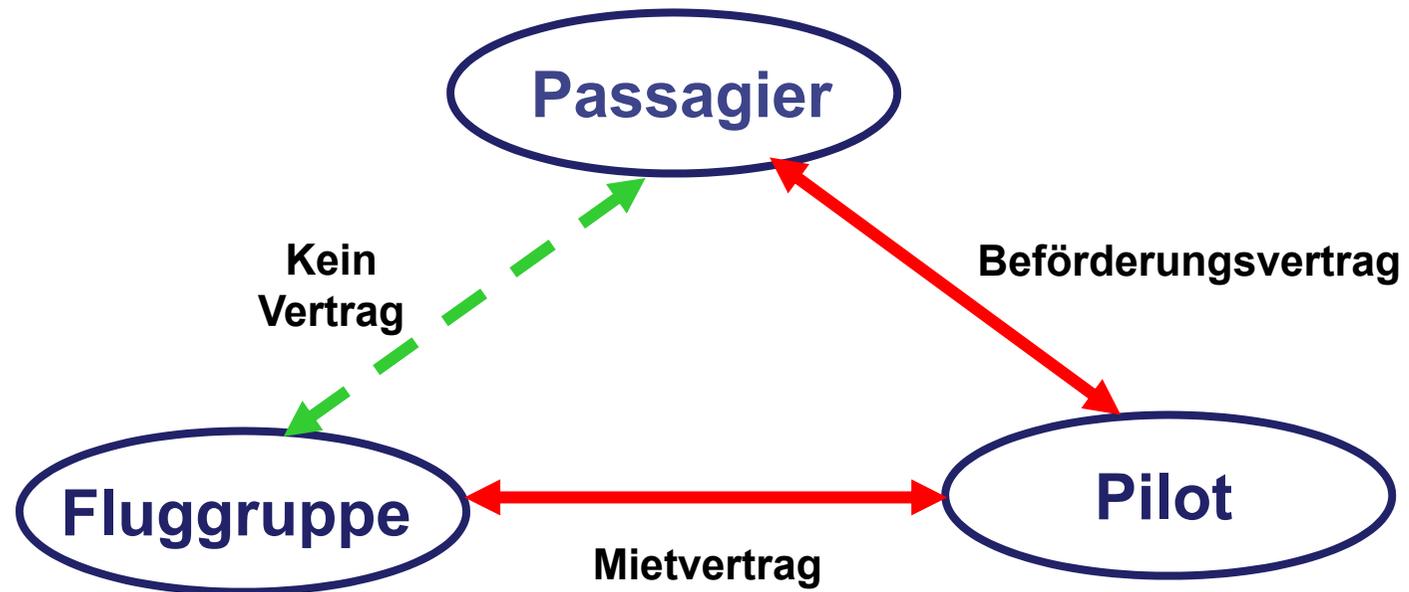
Ausdruck der Präsentation als Handout

Gliederung der Präsentation

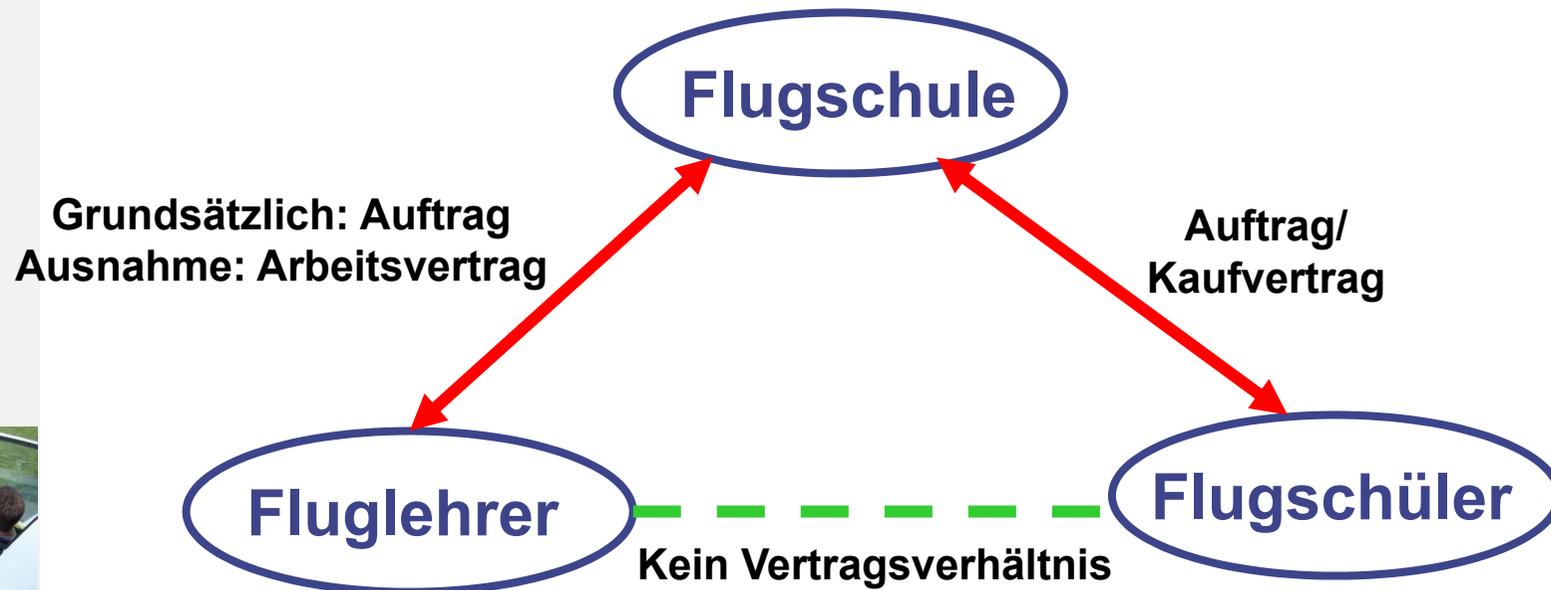
- 1. Vertragsverhältnisse und rechtliche Voraussetzungen bei der Segelflugschulung**
- 2. Haftungsarten und Versicherungsverhältnis**
- 3. Begriff und Konsequenzen eines Flugunfalls**
- 4. Produkte der Luftfahrtversicherung**
- 5. Beförderungsschein**
- 6. Geänderte EU VO für Segelflugpiloten**
- 7. Zusammenfassung und Empfehlungen**



Rechtsverhältnisse bei privater Beförderung



Rechtsverhältnisse bei Segelflugschulung



Voraussetzungen für eine Segelflugschulung

- 1. Die Flugschule muss die Voraussetzungen für eine Bewilligung nach Art. 27 LFV erfüllen.**
- 2. Der Fluglehrer muss von der Schule beim BAZL gemeldet sein und über entsprechende gültige Lizenzen verfügen.**
- 3. Der Flugschüler will seine Ausbildung über die Schule und diese ist damit einverstanden (Schulungsvereinbarung).**
- 4. Das Flugzeug muss von der Schule beim BAZL gemeldet sein und den gesetzlichen Vorschriften genügen (Benützungsvereinbarung).**

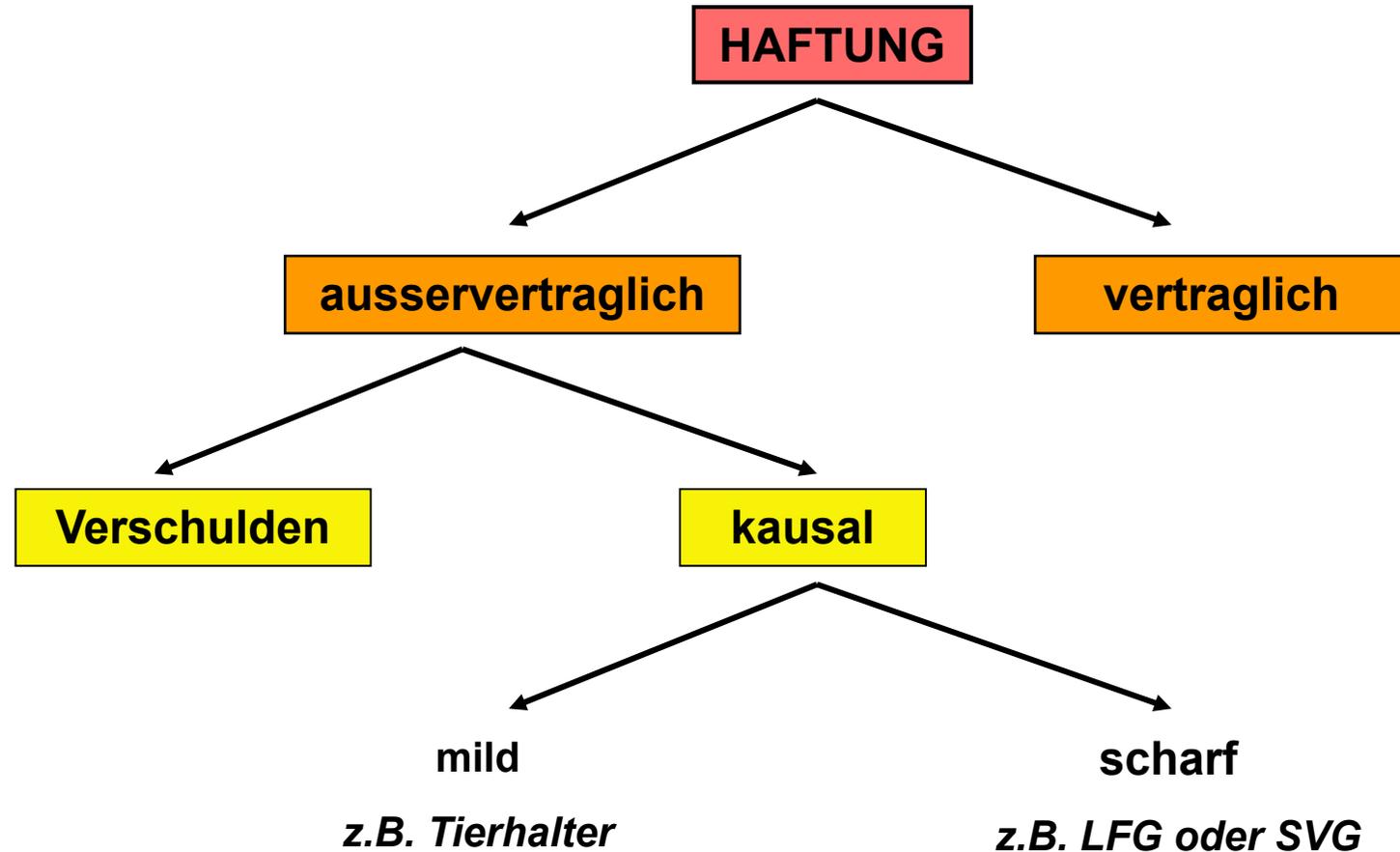


Gliederung der Präsentation

1. Vertragsverhältnisse und rechtliche Voraussetzungen bei der Segelflugschulung
- 2. Haftungsarten und Versicherungsverhältnis**
3. Begriff und Konsequenzen eines Flugunfalls
4. Produkte der Luftfahrtversicherung
5. Beförderungsschein
6. Geänderte EU VO für Segelflugpiloten
7. Zusammenfassung und Empfehlungen



Diverse Haftungsarten in der Aviatik



Voraussetzungen für eine Haftung

1. Schaden

2. Widerrechtlichkeit

3. (Verschulden)

4. Adäquater Kausalzusammenhang

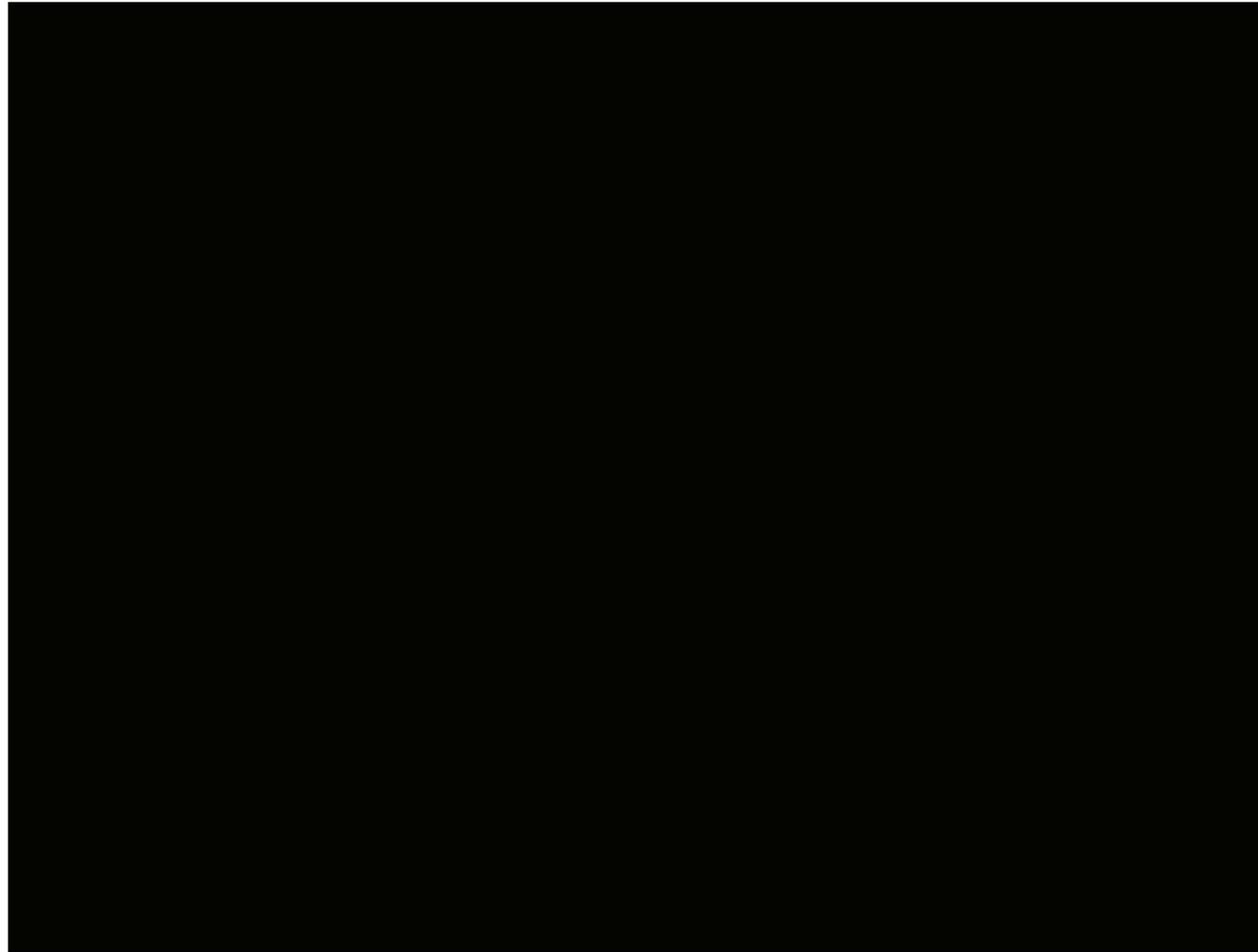


Adäquater Kausalzusammenhang

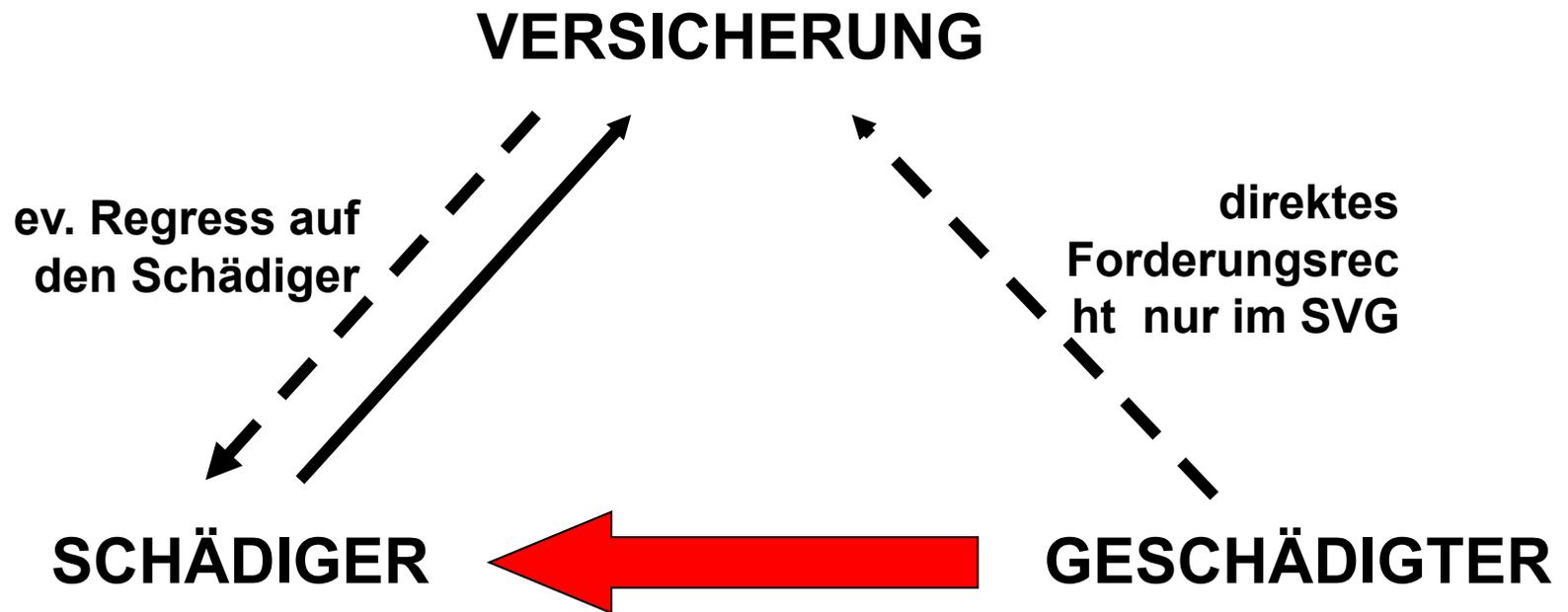


Ein Ereignis hat dann als **adäquate** Ursache zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, so dass der Eintritt dieses Erfolges durch jenes allgemein als begünstigt erscheint.

Rechtsverhältnisse bei privater Beförderung



Dreiecksverhältnis im Haftpflichtfall

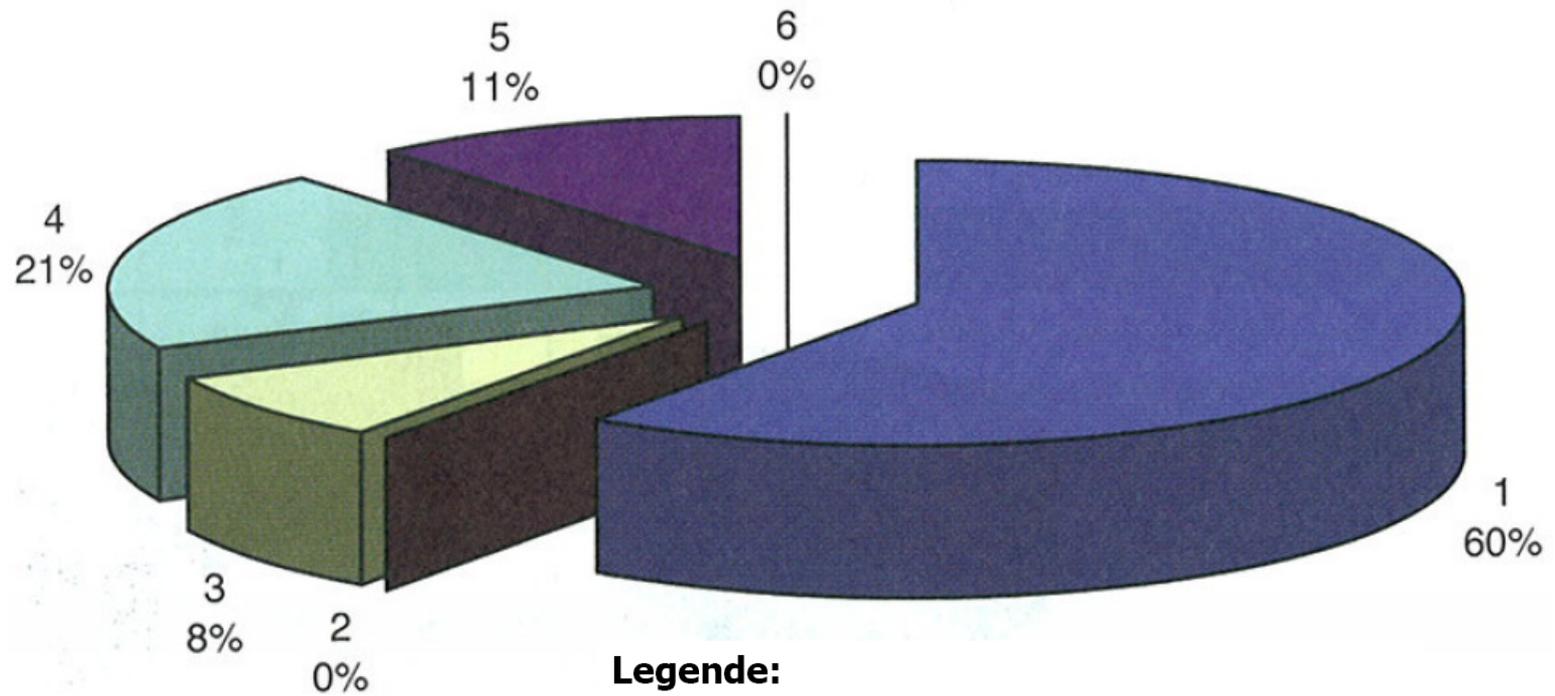


Gliederung der Präsentation

1. Vertragsverhältnisse und rechtliche Voraussetzungen bei der Segelflugschulung
2. Haftungsarten und Versicherungsverhältnis
3. **Begriff und Konsequenzen eines Flugunfalls**
4. Produkte der Luftfahrtversicherung
5. Beförderungsschein
6. Geänderte EU VO für Segelflugpiloten
7. Zusammenfassung und Empfehlungen



Verursacher von Flugunfällen



Legende:

- 1 Flugzeuge bis 2'250 kg MTOM
- 2 Flugzeuge 2'250-5'700 kg MTOM
- 3 Flugzeuge über 5'700 kg MTOM
- 4 Helikopter
- 5 Motorsegler und Segelflugzeuge
- 6 Freiballone und Luftschiffe

Legaldefinition Flugunfall



Legaldefinition Flugunfall

- Ereignis beim Betrieb eines Luftfahrzeuges
- bei dem eine Person erheblich verletzt oder getötet wird
- oder bei dem das Luftfahrzeug einen Schaden erleidet, der die Festigkeit, die Flugleistungen oder Flugeigenschaften wesentlich beeinträchtigt und in der Regel grössere Reparaturarbeiten oder den Ersatz des beschädigten Bauteiles erforderlich macht
- oder bei dem das Luftfahrzeug verschollen oder das Wrack unerreichbar ist



Bestimmung des Kommandanten

- Einziger Pilot an Bord ist Kommandant
- Bezeichnung durch Halter/Besatzung
- Ohne Bezeichnung ist es:
 - der ranghöchste Pilot (Lizenzstufe)
 - der rangälteste Pilot (Lizenzserwerb)
- **Kein** Kriterium ist Sitz oder Steuerführung



Konsequenzen aus einem Flugunfall

Flugunfalluntersuchung

Strafverfahren

FLUGUNFALL

Administrativverfahren

Zivilverfahren



Massnahmen nach einem Flugunfall



- 1. Personen in Sicherheit bringen**
- 2. Erste Hilfe leisten**
- 3. Alarmierung REGA über 1414 (alarmiert SUST)**
- 4. Ev. Alarmierung Polizei über 117**
- 5. Schadenmeldung an BAZL**
- 6. Schadenmeldung an Versicherung**
- 7. Zusammenstellung der Unterlagen**
- 8. Ev. Berater konsultieren**

Gliederung der Präsentation

1. Vertragsverhältnisse und rechtliche Voraussetzungen bei der Segelflugschulung
2. Haftungsarten und Versicherungsverhältnis
3. Begriff und Konsequenzen eines Flugunfalls
4. **Produkte der Luftfahrtversicherung**
5. Beförderungsschein
6. Geänderte EU VO für Segelflugpiloten
7. Zusammenfassung und Empfehlungen



Haftungsmöglichkeiten beim Segelflug



- Haftung als Luftfahrzeughalter / Pilot
- Haftung als Luftfrachtführer / Pilot
- Haftung als Segelflugehrer
- Haftung der Segelfluggruppe
- (Haftung als Veranstalter)
- (Haftung als Unterhaltsbetrieb)
- (Haftung als Flugplatzhalter)



Minimale Sicherstellungssummen



1 SZR = ca. CHF 2

		Garantiesumme Dritthaftpflicht
▶ Luftfahrzeuge bis	499 kg MTOM	SZR 0,75 Mio
▶ Luftfahrzeuge bis	999 kg MTOM	SZR 1,50 Mio
▶ Luftfahrzeuge bis	2'699 kg MTOM	SZR 3,00 Mio
▶ Luftfahrzeuge bis	5'999 kg MTOM	SZR 7,00 Mio
▶ Luftfahrzeuge bis	11'999 kg MTOM	SZR 18,00 Mio
▶ Luftfahrzeuge bis	24'999 kg MTOM	SZR 80,00 Mio
▶ Luftfahrzeuge bis	49'999 kg MTOM	SZR 150,00 Mio
▶ Luftfahrzeuge bis	199'999 kg MTOM	SZR 300,00 Mio
▶ Luftfahrzeuge bis	499'999 kg MTOM	SZR 500,00 Mio
▶ Luftfahrzeuge mit	500'000 kg MTOM +	SZR 700,00 Mio



Dritthaftpflicht



- Die Deckung geht mit dem Luftfahrzeug (auch bei Fallschirmen!)
- Deckt Schäden **ausserhalb** des Luftfahrzeuges
- Passagieransprüche sind ausgeschlossen
- Ist gesetzlich vorgeschrieben. Die minimale Garantiesumme richtet sich nach dem MTOM des Luftfahrzeuges



Passagierhaftpflicht



- Die Deckung geht mit dem Luftfahrzeug
- Deckt ausschliesslich Ansprüche von Passagieren
- Ist gemäss Montrealer Übereinkommen zwingend vorgeschrieben bei entgeltlichen Privatflügen und gewerbsmässigen Flügen (nicht aber für unentgeltliche Privatflüge)
- Gemäss LFV minimal 250'000 SZR pro Passagierplatz bzw. für Flugzeuge unter 2700kg 100'000 SZR
- Montrealer Übereinkommen schreibt vor, dass Beförderungsscheine ausgestellt werden

Einheitsdeckung (CSL)



- Die Deckung geht mit dem Luftfahrzeug
- Kombination von Dritt- und Passagierhaftpflichtversicherung (Ansprüche von Passagieren und Dritten ausserhalb des Luftfahrzeuges versichert)



- **Eine** Garantiesumme für beides
- Bevorzugtes und sinnvolles Produkt für alle mehrplätzigem Luftfahrzeuge

Vollkasko



- Die Deckung geht mit dem Luftfahrzeug
- Versichert sind Schäden am Luftfahrzeug infolge von:
 - Feuer
 - Elementar
 - Diebstahl
 - Glasbruch
 - Schneerutsch
 - Marder- und Kleintierfrass
 - Unfall (Kollision)
- Die Deckung gilt am Boden und in der Luft

Insassenunfall



- Deckung geht mit dem Luftfahrzeug
- Versichert sind die Insassen, d. h. Besatzungsmitglieder und / oder Passagiere
- Ermöglicht den Geschädigten eine Art "Soforthilfe". Das Durchsetzen von Haftpflichtansprüchen ist sehr zeitintensiv und von einem Verschulden abhängig
- Leistungen aus der Unfaldeckung werden aber an die Entschädigung aus der Haftpflichtversicherung angerechnet. Aus diesem Grund wird auf der Haftpflichtprämie ein Anrechnungsrabatt gewährt.

Haftung der Segelfluggruppen



- Es handelt sich hier um eine Vereinshaftpflichtversicherung
- Versichert ist die Fluggruppe aus ihrer statutengemässen Tätigkeit gegenüber Dritten und Mitgliedern
- Mitversichert ist auch die persönliche Haftpflicht der Mitglieder in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein
- Mitversichert sind die dem Verein dienenden Anlagen und Geräte wie z.B. Seilwinden, Fahrzeuge ohne Kontrollschilder
- Als Sonderrisiko kann eingeschlossen werden:
 - Vermietung von Standplätzen
 - Tätigkeit von Fluglehrern

Fluglehrer / Flugschulen



- Die Deckung ist bei Einzelpersonen auf die Person bezogen
- Bei Schulen bezieht sich die Deckung auf die versicherten Personen (Fluglehrer und übrige Angestellte) sowie Anlagen und Gebäude des versicherten Betriebes
- Es sind Schäden, welche die versicherte Person in ihrer Eigenschaft als Fluglehrer, den Flugschülern oder anderen Dritten zufügt
- Ausgeschlossen sind jedoch Schäden an benützten Luftfahrzeugen

Gliederung der Präsentation

1. Vertragsverhältnisse und rechtliche Voraussetzungen bei der Segelflugschulung
2. Haftungsarten und Versicherungsverhältnis
3. Begriff und Konsequenzen eines Flugunfalls
4. Produkte der Luftfahrtversicherung
5. **Beförderungsschein**
6. Geänderte EU VO für Segelflugpiloten
7. Zusammenfassung und Empfehlungen



Haftung gegenüber Passagieren

Private Flüge		Gewerbsmässige Flüge	
<p>Unentgeltliche Flüge</p> <p>Unbeschränkte Haftung nach OR mit dem ganzen Vermögen Geschädigter muss Verschulden beweisen Versicherungsobligat.</p> <p>Kein Beförderungsschein möglich, evtl. Verzichtserklärung</p>	<p>Entgeltliche Flüge</p> <p>Unbeschränkte Haftung nach LTrV Verschuldensvermutung/Enthaftungsmöglichkeit Versicherungsobligat</p> <p>Beförderungsschein (LTrV) mit Hinweis gem. LFV, Art. 100</p>	<p>Unentgeltliche Flüge</p> <p>Unbeschränkte Haftung gemäss Übereinkommen von Montreal und der EU-Verordnung 785/2004 Bis SZR 113'100 Kausalhaftung, darüber unbeschränkte Verschuldenshaftung / 1 SZR = ca. CHF 1.40 Versicherungsbatorium gem. LFV mind. SZR 250'000 pro Pax-Sitz Vorauszahlung bei Tod/Verl. 16'000</p> <p>Bedingungen auf Beförderungsschein und Pax-Orientierung</p>	<p>Entgeltliche Flüge</p>

Definition der Gewerbsmässigkeit

Art. 100 der Luftfahrtverordnung

¹ Flüge gelten als gewerbsmässig, wenn:

- a. für sie in irgend einer Form ein Entgelt entrichtet wird, das mehr als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren decken soll; und
- b. sie einem nicht bestimmten Kreis von Personen zugänglich sind.

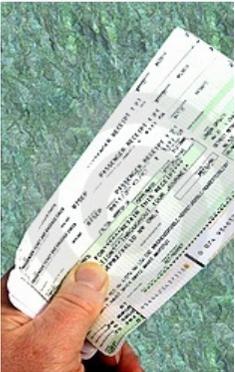
² Bei allen Flügen von Unternehmen, die über eine Betriebsbewilligung verfügen, wird die Gewerbsmässigkeit vermutet. Die zoll- und steuerrechtliche Beurteilung eines Sachverhalts bleibt vorbehalten.

³ Bei nicht gewerbsmässigen Flügen, für die ein Entgelt entrichtet wird, sind die Passagiere vor dem Abflug auf den privaten Charakter des Fluges und auf die damit verbundenen Folgen hinsichtlich des Versicherungsschutzes hinzuweisen.

Inhalt des Beförderungsscheins

Zwingender Inhalt nach dem Übereinkommen von Montreal und der Verordnung über den Lufttransport auf dem Einzel- oder Sammelbeförderungsschein:

- Abgangs- und Bestimmungsort
- falls Abgangs- und Bestimmungsort im Hoheitsgebiet desselben Vertragsstaats liegen, jedoch eine oder mehrere Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet eines anderen Staates vorgesehen sind, Angabe von mindestens einem dieser Zwischenlandepunkte
- Der Reisende ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass dieses Übereinkommen, soweit es Anwendung findet, die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung, für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Gepäck sowie für Verspätung regelt und beschränken kann.

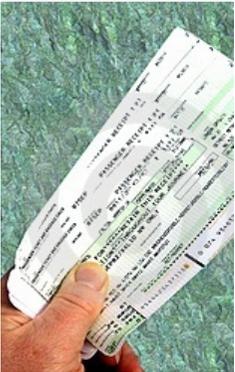


Beförderungsschein für privaten Flug

Beförderungsschein Titre de transport Titolo di trasporto Title of transport	<input checked="" type="checkbox"/> für private, entgeltliche Flüge* <input type="checkbox"/> pour les vols privés, contre rétribution* <input type="checkbox"/> per voli privati a pagamento* <input type="checkbox"/> for private, payed flights*	<input type="checkbox"/> für gewerbmässige Flüge <input type="checkbox"/> pour les vols commerciaux <input type="checkbox"/> per voli commerciale <input type="checkbox"/> for commercial flights	
Luftfrachtführer Transporteur aériens Vettore aereo Air carrier	<h2>Felix Muster</h2>		Name und Vorname des Passagiers Nom et prénom du passager Cognome e nome del passeggero Name and first name of passenger
Abgangsort Lieu de départ Punto di partenza Place of departure	<h2>Amlikon</h2>		Bestimmungsort Lieu de destination Punto di destinazione Place of destination
Zwischenlandungen Escalas Scali Stopovers	<h2>Keine</h2>		Ort und Datum Lieu et date Luogo et data Place and date
Preis Prix Prezzo Price	<input checked="" type="checkbox"/> pro Flug <input checked="" type="checkbox"/> par vol <input type="checkbox"/> per volo <input type="checkbox"/> per flight	<input type="checkbox"/> pro Flugminute <input type="checkbox"/> par minute de vol <input type="checkbox"/> per minuto di volo <input type="checkbox"/> per flight minute	<input type="checkbox"/> pro Flugstunde <input type="checkbox"/> par heure de vol <input type="checkbox"/> per ora di volo <input type="checkbox"/> per flight hour
		<h1>CHF</h1>	<h1>100.--</h1>
<i>*Hinweis:</i> Es handelt sich um einen privaten Flug gegen Entgelt mit einem Luftfahrzeug bis zu 2700 kg Abfluggewicht, bei dem die Haftung in der Regel beschränkt werden kann und ein Versicherungsobligatorium von mindestens 100000 SZR zur Deckung der Haftpflicht von Personen- und Sachschäden der Passagiere besteht. (Beförderungsbedingungen auf der Rückseite)	<i>*Remarque:</i> Il s'agit d'un vol privé effectué contre rémunération au moyen d'un aéronef d'une masse maximale au décollage de 2700 kg, pour lequel la responsabilité peut généralement être limitée et pour lequel une assurance obligatoire d'au moins 100000 DTS existe afin de couvrir la responsabilité pour les dommages corporels et matériels des passagers. (Conditions de transport, voir au verso)	<i>*Nota:</i> Si tratta di un volo privato a pagamento con un aeromobile del peso al decollo fino a 2700 kg, per cui di regola la responsabilità civile può essere limitata e sussiste l'obbligo di copertura della responsabilità civile per danni corporali e materiali dei passeggeri per un corrispondente di almeno 100000 DSP. (Condizioni di trasporto a tergo)	<i>*Note:</i> The above pertains to private air travel on a paid basis in an aircraft of up to 2,700 kg take-off weight for which liability limits are generally possible and insurance of at least 100,000 SDR is mandatory for liability coverage of passengers' personal injury and property damage. (Conditions of transport overleaf)

Notwendigkeit eines Beförderungsscheins

Auch wenn nun sowohl bei gewerbsmässigen als auch bei privaten Flügen eine unbeschränkte Haftung des Luftfrachtführers für Passagierschäden besteht, sind gemäss Luftrecht immer noch Beförderungsscheine abzugeben aus folgenden Gründen:



- Es besteht eine gesetzliche Vorschrift (Busse / Administrativverfahren)
- Der Beförderungsschein stellt das Vertragsverhältnis klar (wer ist Luftfrachtführer?)
- Bei privaten Flügen kann damit gleichzeitig der Hinweis auf den privaten Flug erfolgen (Art. 100 Abs. 3 LFV)
- Hilfe für die Flugunfalluntersuchung (Namen der Passagiere)
- Haftungsbeschränkung betr. Reisegepäck und Verspätung

Möglichkeit einer Verzichtserklärung



VERZICHTSERKLÄRUNG

gegenüber Halter und Pilot des Luftfahrzeuges

Marke/Typ : HB-

Halter :

Pilot :

Flug

- Abflugsort :

- Bestimmungsort :

- Zwischenlandung in :

- Datum des Fluges :

Passagier

- Name, Vorname :

- Strasse :

- PLZ, Wohnort :

Der/die Unterzeichnende erklärt hiermit, dass er/sie den Halter und den Piloten des obgenannten Luftfahrzeuges für allfällige Schäden, die ihn/sie bei diesem unentgeltlichen Flug treffen könnten, im Rahmen des gesetzlich zulässigen von jeder Haftung befreit.

Ort :

Datum :

Unterschrift des Passagiers:
(resp. Der gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen)

Gliederung der Präsentation

1. Vertragsverhältnisse und rechtliche Voraussetzungen bei der Segelflugschulung
2. Haftungsarten und Versicherungsverhältnis
3. Begriff und Konsequenzen eines Flugunfalls
4. Produkte der Luftfahrtversicherung
5. Beförderungsschein
6. **Geänderte EU VO für Segelflugpiloten**
7. Zusammenfassung und Empfehlungen



EU VO 2018/1976 (Segelflug)



- **Per 8. April 2020 wurden alle Bestimmungen bzgl. Segelflug in der EU VO 1178/2011 FCL und MED aufgehoben und durch die konsolidierte Fassung der EU VO 2018/1976 ersetzt**
- **Die Bestimmungen sind nun viel ausführlicher und präziser, aber leider auch unübersichtlicher**
- **Da die EU VO 2018/1976 seit ihrem Inkrafttreten mehrfach geändert wurde, muss unbedingt immer die aktuellste konsolidierte Fassung verwendet werden (vgl. Rechtsplattform FFAC)**
- **Auch der Syllabus Theorieprüfung Luftrecht ist betroffen, deshalb wird das Lehrbuch angepasst**

Fragen zur EU VO 2018/1976 (Segelflug)



- **Welche Voraussetzung muss ein Segelflugpilot erfüllen, damit er Passagiere befördern darf?**
- **Darf ein Segelflugpilot Passagiere gegen Entgelt befördern?**
- **Wie alt muss man sein, um die Segelflugausbildung beginnen zu können?**
- **Welche Voraussetzungen muss ein Kandidat im Zeitpunkt der Segelflugprüfung erfüllen?**
- **Welche Vorschriften gelten zur Aufrechterhaltung der SPL für Segelflugzeuge ohne TMG und mit TMG?**
- **Was braucht es, um mit einem Segelflugzeug in Wolken zu fliegen?**
- **Was für Rechte hat ein Segelfluglehrer?**

Gliederung der Präsentation

1. Vertragsverhältnisse und rechtliche Voraussetzungen bei der Segelflugschulung
2. Haftungsarten und Versicherungsverhältnis
3. Begriff und Konsequenzen eines Flugunfalls
4. Produkte der Luftfahrtversicherung
5. Beförderungsschein
6. Geänderte EU VO für Segelflugpiloten
7. **Zusammenfassung und Empfehlungen**



Zusammenfassung und Empfehlungen

- Periodische Weiterbildung für Segelfluglehrer ist notwendig, da Gesetze laufend ändern
- Wenn immer möglich über eine Segelflugschule die Schulflüge durchführen und abrechnen
- Bei privater Flugschulung (soweit überhaupt möglich) unbedingt eine entsprechende Versicherung abschliessen
- Nur die offiziellen und aktuellen Formulare des BAZL verwenden und nur korrekte Eintragungen vornehmen
- Zusatzinformationen einholen, insbesondere auf der Webseite der Foundation for Aviation Competence (ffac.ch)

